



Stefanie Meier-Gubser

lic. iur., Rechtsanwältin
Partner advokatur56 ag, Bern
Mitglied Beirat SwissBoardForum
CAS Arbeitsrecht Universität ZH
www.advokatur56.ch

Aktienrechtsrevision

Aktionäre und Generalversammlung im neuen Aktienrecht

Corporate Governance und Digitalisierung. Im Bestreben um eine Verbesserung der Corporate Governance erleichtert das neue Aktienrecht die Ausübung der Aktionärsrechte und ermöglicht den Gesellschaften, ihre Generalversammlungen an mehreren Tagungsorten, im Ausland oder virtuell durchzuführen. Ein Überblick über die wesentlichsten Neuerungen.

Das neue Aktienrecht verfolgt drei Hauptziele: die Verbesserung der Corporate Governance, die Modernisierung der Generalversammlung und die Flexibilisierung der Kapitalstrukturen.¹ Zur Erreichung der beiden ersten Ziele wird unter anderem die Stellung der Aktionäre als Eigentümer der Gesellschaft gestärkt. Zudem werden ihre Rechte klarer geregelt und die Möglichkeiten der Gesellschaften in Bezug auf die Durchführung ihrer Generalversammlungen den aktuellen Bedürfnissen angepasst und erweitert. Aktionäre üben ihre Mitgliedschaftsrechte grundsätzlich in der Generalversammlung aus,² sodass die Themen Aktionärsrechte und Generalversammlung, die Gegenstand des vorliegenden Beitrags bilden, rechtlich und praktisch eng zusammenhängen.

1. Aktionärsrechte

Die Aktionärsrechte können im Wesentlichen unterteilt werden in Mitgliedschafts- und Vermögensrechte. An den Vermögensrechten (Recht auf Gewinnstrebigkeit, Dividende, Anteil am Liquidationserlös, Bezugsrechte usw.) ändert das neue Aktienrecht nichts. Im Sinne einer verbesserten Corporate Governance wurden jedoch gewisse Mitgliedschaftsrechte gestärkt. Obwohl auch das neue Aktienrecht im Grundsatz an der

Einheit des Aktienrechts festhält, unterscheidet es gerade im Bereich der Aktionärsrechte vermehrt und expliziter zwischen börsenkotierten und nicht kotierten Aktiengesellschaften.

1.1 Stimmrecht und Stimmrechtsvertretung

Das neue Aktienrecht ändert am Stimmrecht des Aktionärs als solches nichts. Da dieses jedoch Grundlage für die Ausübung der Aktionärsrechte bildet, sei an dieser Stelle eine kurze Rekapitulation erlaubt: Im Aktienrecht gilt der Grundsatz «one share, one vote». Jeder Aktionär hat so viele Stimmen, wie er über Aktien bzw. Aktiennennwerte verfügt.³ Jeder Aktionär hat mindestens eine Stimme. Statutarisch kann die Stimmenzahl von Mehrfachaktionären beschränkt⁴ oder das Stimmrecht unabhängig vom Nennwert nach Anzahl Aktien (Stimmrechtsaktien) festgelegt werden.⁵ Das Zustandekommen gewisser Beschlüsse erfordert neben einer Mehrheit der Stimmen auch eine Mehrheit des Aktienkapitals.

Beim Vertretungsrecht bringt das neue gegenüber dem geltenden Aktienrecht gewisse Änderungen. Nach wie vor kann jeder Aktionär sein Stimmrecht entweder selber ausüben oder durch einen Vertreter ausüben lassen.⁶ In nicht kotierten Gesellschaften können die Statuten auch weiterhin vorsehen, dass nur eine Vertretung durch einen anderen Aktionär möglich ist.⁷ Diesfalls muss der Verwaltungsrat auf Verlangen eines Aktionärs allerdings einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Organstimm-

rechtsvertreter bezeichnen.⁸ In börsenkotierten Gesellschaften ist die unabhängige Stimmrechtsvertretung vorgeschrieben.⁹

Während Organ- und Depotstimmrechtsvertretung bei nicht kotierten Gesellschaften im neuen Aktienrecht weiterhin möglich sind,¹⁰ bleiben sie bei börsenkotierten Gesellschaften verboten.¹¹ Sowohl unabhängige Stimmrechtsvertreter als auch der Depotstimmrechtsvertreter müssen so abstimmen, wie sie vom Aktionär angewiesen wurden. Erhalten sie keine Weisungen, enthalten sie sich der Stimme, wobei bei der Depotstimmrechtsvertretung allgemeine Weisungen zur Stimmabgabe möglich sind.¹² Nicht mehr zulässig ist die heutige Praxis, wonach der Stimmrechtsvertreter bei fehlender Weisung dem Antrag des Verwaltungsrats folgt.

1.2 Auskunftsrecht

In der Generalversammlung hat jeder Aktionär das Recht, vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle Auskunft über die Durchführung und das Ergebnis der Revision zu verlangen,¹³ unabhängig davon, ob die Gesellschaft börsenkotiert ist oder nicht. Die Auskunft ist eine mündliche und muss erteilt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und damit keine Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdigen Gesellschaftsinteressen gefährdet werden.

Neu steht Aktionären nicht kotierter Gesellschaften auch ausserhalb der Generalversammlung

ein Auskunftsrecht von Gesetzes wegen zu. Aktionäre, die (allein oder zusammen) mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können vom Verwaltungsrat jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten der

Gesellschaft verlangen.¹⁴ Das Gesuch ist schriftlich zu stellen, und die Antwort des Verwaltungsrats muss innert vier Monaten erteilt und spätestens an der nächsten Generalversammlung für alle Aktionäre zur Einsicht aufgelegt werden.¹⁵

Die Auskunft kann nur verweigert werden, wenn sie für die Ausübung der Aktionärsrechte nicht erforderlich ist oder damit Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Gesellschaftsinteressen verletzt würden. Die ganze oder teilweise Verweigerung der Auskunft ist schriftlich zu begründen.¹⁶ Diesfalls können die Aktionäre innert einer Frist von 30 Tagen die gerichtliche Anordnung der Auskunft verlangen.¹⁷ Aktionären von börsenkotierten Gesellschaften steht ausserhalb der Generalversammlung kein gesetzliches Auskunftsrecht zu.

Abbildung 1: Aktionärsrechte im geltenden und neuen Aktienrecht

Aktionärsrecht	Geltendes Recht	Neues Aktienrecht
Stimmrecht	Grundsatz Stimmrecht nach Nennwert Art. 692 Abs. 1 OR Beschränkung Für Besitzer mehrerer Aktien statutarisch möglich Art. 692 Abs. 2 OR Stimmrechtsaktie Statutarisch möglich Art. 693 Abs. 1 OR	keine Änderung
Stimmrechtsvertretung	Individuelle Vertretung Zulässig (statutarische Einschränkung auf Aktionäre möglich) Art. 689 Abs. 2 OR Organvertretung – Nicht kotierte Gesellschaften: Zulässig Art. 689c OR – Kotierte Gesellschaften: Unzulässig Art. 11 VegüV Depotvertretung – Nicht kotierte Gesellschaften: Zulässig Art. 689d OR – Kotierte Gesellschaften: Unzulässig Art. 11 VegüV Unabhängige Stimmrechtsvertretung – Nicht kotierte Gesellschaften: Pflicht bei statutarischer Beschränkung der individuellen Stimmrechtsvertretung auf Aktionär Art. 689c OR – Kotierte Gesellschaften: Pflicht Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 VegüV	Individuelle Vertretung Zulässig (statutarische Einschränkung nur in nicht kotierten Gesellschaften möglich) Art. 689b Abs. 1 i.V.m. Art. 689d Abs. 1 nOR Organvertretung – Nicht kotierte Gesellschaften: Zulässig Art. 689d nOR – Kotierte Gesellschaften: Unzulässig Art. 689b Abs. 2 nOR Depotvertretung – Nicht kotierte Gesellschaften: Zulässig Art. 689e nOR – Kotierte Gesellschaften: Unzulässig Art. 689b Abs. 2 nOR Unabhängige Stimmrechtsvertretung – Nicht kotierte Gesellschaften: Auf Verlangen bei statutarischer Beschränkung der individuellen Stimmrechtsvertretung auf Aktionär Art. 689d Abs. 2 nOR – Kotierte Gesellschaften: Pflicht Art. 689c Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 nOR
Auskunftsrecht	In der GV In jeder Gesellschaft, jeder Aktionär Art. 697 Abs. 1 OR Ausserhalb der GV keine Regelung	In der GV In jeder Gesellschaft, jeder Aktionär Art. 697 Abs. 1 nOR Ausserhalb der GV – Nicht kotierte Gesellschaften: 10% Aktienkapital oder Stimmen Art. 697 Abs. 2 nOR – Kotierte Gesellschaften keine Regelung
Einsichtsrecht	Keine Schwelle (aber Ermächtigung der GV oder des VR nötig) Art. 697 Abs. 3 OR	In jeder Gesellschaft: 5% Aktienkapital oder Stimmen Art. 697a Abs. 1 nOR
Einberufungsrecht	In jeder Gesellschaft: 10% Aktienkapital Art. 699 Abs. 3 OR	– Nicht kotierte Gesellschaften: 10% Aktienkapital oder Stimmen Art. 699 Abs. 3 Ziff. 2 nOR – Kotierte Gesellschaften: 5% Aktienkapital oder Stimmen keine Regelung
Antrags- und Traktandierungsrecht	In jeder Gesellschaft: 10% Aktienkapital oder 1 Mio. Nennwert Art. 699 Abs. 3 OR	– Nicht kotierte Gesellschaften: 5% Aktienkapital oder Stimmen Art. 699b Abs. 1 Ziff. 2 nOR – Kotierte Gesellschaften: 0.5% Aktienkapital oder Stimmen Art. 699b Abs. 1 Ziff. 1 nOR
Klage auf Sonderuntersuchung (bisher: Sonderprüfung) bei ablehnendem GV-Beschluss	In jeder Gesellschaft: 10% Aktienkapital oder 2 Mio. Nennwert Art. 697b Abs. 1 OR	– Nicht kotierte Gesellschaften: 10% Aktienkapital oder Stimmen Art. 697d Abs. 1 Ziff. 2 nOR – Kotierte Gesellschaften: 5% Aktienkapital oder Stimmen Art. 697b Abs. 1 Ziff. 1 nOR
Auflösungsklage	In jeder Gesellschaft: 10% Aktienkapital Art. 736 Ziff. 4 OR	In jeder Gesellschaft: 10% Aktienkapital oder Stimmen Art. 736 Abs. 1 Ziff. 4 nOR

1.3 Einsichtsrecht

Während Geschäftsbücher und Korrespondenzen bisher nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrats eingesehen werden konnten,¹⁸ haben neu die Aktionäre jeder Gesellschaft, die (allein oder zusammen) mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, ein Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher und Akten.¹⁹

Der Verwaltungsrat muss die Einsicht innert vier Monaten nach Eingang der Anfrage gewähren, sofern die Einsicht für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und damit keine Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Gesellschaftsinteressen verletzt werden.²⁰ Die ganze oder teilweise Verweigerung des Einsichtsrechts ist schriftlich zu begründen. Diesfalls können die Aktionäre innert einer Frist von 30 Tagen die gerichtliche Anordnung der Einsicht verlangen.²¹

1.4 Einberufungsrecht

Die für die Ausübung des Einberufungsrechts notwendige Schwelle von zehn Prozent des Aktienkapitals²² wird differenziert und angepasst: In nicht kotierten Aktiengesellschaften können Aktionäre, die (allein oder zusammen) mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Für börsenkotierte Gesellschaften liegt die Schwelle bei fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.²³

Die Einberufung muss schriftlich und unter Angabe der Traktanden und Anträge verlangt werden.²⁴ Lehnt der Verwaltungsrat das Begehren um Einberufung ab, können die gesuchstellenden Aktionäre innert 60 Tagen die gerichtliche Einberufung beantragen.²⁵

1.5 Antrags- und Traktandierungsrecht

Für die Ausübung des Antrags- und Traktandierungsrechts gelten für börsenkotierte und nicht kotierte Gesellschaften neu unterschiedliche Schwellen:²⁶ In nicht kotierten Aktiengesellschaften können Aktionäre, die (allein oder zusammen) über fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder

die Aufnahme eines Antrags in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.²⁷ Für börsennotierte Gesellschaften liegt die Schwelle bei 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.²⁸ Die Aktionäre können zusammen mit dem Begehren um Traktandierung oder den Anträgen eine kurze Begründung einreichen, die in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden muss.²⁹ Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren nicht, können die gesuchstellenden Aktionäre die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme von Anträgen sowie die Aufnahme der Begründung in die Einberufung der Generalversammlung gerichtlich beantragen.³⁰ An der geltenden Regelung, dass in der Generalversammlung jeder Aktionär unabhängig von seinen Stimmen oder seinem Kapital im Rahmen der traktandierten Verhandlungsgegenstände eigene Anträge stellen kann, ändert das neue Aktienrecht nichts.³¹

1.6 Sonderuntersuchung

Die Sonderprüfung heisst neu Sonderuntersuchung. So wie bisher kann jeder Aktionär, der das Auskunfts- und Einsichtsrecht ausgeübt hat, der Generalversammlung die Untersuchung bestimmter Sachverhalte durch unabhängige Experten beantragen (Sonderuntersuchung).³² Bei Gutheissung des Antrags durch die Generalversammlung kann die Gesellschaft oder jeder Aktionär die gerichtliche Bezeichnung des Experten für die Sonderuntersuchung beantragen.³³ Die erhöhte Stimmkraft von Stimmrechtsaktien gilt nicht für die Beschlussfassung über die Einleitung einer Sonderuntersuchung.³⁴ Bei Ablehnung des Antrags auf Sonderuntersuchung durch die Generalversammlung können in nicht kotierten Gesellschaften Aktionäre, die (allein oder gemeinsam) über zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, innerhalb von drei Monaten die gerichtliche Anordnung einer Sonderuntersuchung verlangen. In kotierten Gesellschaften liegt die Schwelle bei fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen. Die gesuchstellenden Aktionäre müssen dem Gericht glaubhaft machen, dass eine Verletzung von Gesetz oder Statuten vorliegt, die geeignet ist, die Gesellschaft oder die Aktionäre zu schädigen.³⁵

1.7 Auflösung der Gesellschaft

Eine Klage auf gerichtliche Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen können, wie bisher, Aktionäre einreichen, die (allein oder zusammen) über zehn Prozent des Aktienkapitals³⁶ oder neu über zehn Prozent der Stimmen³⁷ verfügen. Bei einer Klage auf Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen kann das Gericht anstelle der Auflösung eine andere sachgemässe und zumutbare Lösung anordnen.

Abbildung 2: Überblick über die Modernisierungen im Bereich der Generalversammlung

	Anforderungen
Festlegung Tagungsort(e) <i>Art. 701a nOR</i>	Entscheid durch Verwaltungsrat Keine unsachliche Erschwerung der Ausübung der Aktionärsrechte Bei mehreren Tagungsorten: Unmittelbare Übertragung in Bild und Ton
Tagungsort im Ausland <i>Art. 701b nOR</i>	Statutarische Bestimmung (Einführung mit doppeltem Quorum von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte) Unabhängiger Stimmrechtsvertreter (in nicht kotierten Gesellschaften Verzicht mit Zustimmung aller Aktionäre möglich)
Verwendung elektronischer Mittel <i>Art. 701c nOR</i>	Entscheid durch Verwaltungsrat Regelung der Verwendung elektronischer Mittel durch Verwaltungsrat Sicherstellung (durch Verwaltungsrat) – des Feststehens der Identität der Teilnehmer – der unmittelbaren Übertragung der Voten in der Generalversammlung – der Möglichkeit, Anträge zu stellen und sich an Diskussionen zu beteiligen – der Unverfälschtheit der Abstimmungsergebnisse Bei technischen Problemen, die ordnungsgemässe Durchführung verhindern: Wiederholung der Generalversammlung
Virtuelle Generalversammlung <i>Art. 701d nOR</i>	Statutarische Bestimmung Unabhängiger Stimmrechtsvertreter (in nicht kotierten Gesellschaften statutarischer Verzicht mit doppeltem Quorum von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte möglich) Sicherstellung (durch Verwaltungsrat) – des Feststehens der Identität der Teilnehmer – der unmittelbaren Übertragung der Voten in der Generalversammlung – der Möglichkeit, Anträge zu stellen und sich an Diskussionen zu beteiligen – der Unverfälschtheit der Abstimmungsergebnisse Bei technischen Problemen, die ordnungsgemässe Durchführung verhindern: Wiederholung der Generalversammlung

2. Generalversammlung

Das neue Aktienrecht hat die Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung modernisiert und den heutigen Bedürfnissen angepasst. Insbesondere werden die Nutzung elektronischer Mittel und die Durchführung der Generalversammlung im Ausland oder an mehreren Tagungsorten ermöglicht und geregelt.

2.1 Tagungsort

Der Tagungsort der Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat bestimmt.³⁸ Er darf dabei die Ausübung der Aktionärsrechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung nicht in unsachlicher Weise erschweren.³⁹ Explizit möglich ist die Durchführung der Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig, wenn die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.⁴⁰

Die Generalversammlung kann auch im Ausland durchgeführt werden. In diesem Fall bedarf es einer entsprechenden statutarischen Bestimmung und die Gesellschaft muss einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter haben, es sei denn, in nicht kotierten Aktiengesellschaften würden alle Aktionäre auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter verzichten.^{41, 42} Die Einführung einer Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland gilt als wichtiger Beschluss und erfordert ein qualifiziertes Mehr und ein doppeltes Quorum, nämlich die Zustimmung von zwei Dritteln der

vertretenen Stimmen plus die Zustimmung der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.⁴³

2.2 Elektronische Stimmrechtsausübung

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht an der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.⁴⁴ Diesfalls muss er die Verwendung der elektronischen Mittel regeln und namentlich sicherstellen, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht wird.⁴⁵ Die Generalversammlung muss wiederholt werden, wenn sie aufgrund technischer Probleme nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, wobei Beschlüsse, die vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst wurden, gültig bleiben.⁴⁶

2.3 Virtuelle Generalversammlung

Sofern die Statuten diese Möglichkeit vorsehen, kann die Generalversammlung neu auch nur mit elektronischen Mitteln und ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung). Die virtuelle Generalversammlung setzt neben einer entsprechenden Statutenbestimmung voraus, dass ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet wurde oder die Statuten von nicht kotierten Gesellschaften auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.⁴⁷ Die Einführung des statutarischen Verzichts auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für virtuelle Generalversammlungen von nicht kotier-

ten Gesellschaften gilt als wichtiger Beschluss und erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.⁴⁸

Zudem muss der Verwaltungsrat auch (und erst recht) für die virtuelle Generalversammlung die Verwendung elektronischer Mittel bei der Ausübung der Aktionärsrechte regeln und insbesondere die korrekte Ausübung der Aktionärsrechte sowie die unverfälschten Abstimmungsergebnisse sicherstellen.⁴⁹ Auch die virtuelle Generalversammlung muss beim Auftreten technischer Probleme, die eine ordnungsgemässe Durchführung verunmöglichen, ab dem Zeitpunkt des Auftretens der Probleme wiederholt werden.⁵⁰ ■

¹ Vgl. Botschaft vom 21. Dezember 2007, BBI 2007 1591 f. Die dort noch als Ziel aufgeführte umfassende Revision des Rechnungslegungsrechts trat am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Art. 689 Abs. 1 OR.

³ Art. 692 Abs. 1 OR.

⁴ Art. 692 Abs. 2 OR.

⁵ Art. 693 Abs. 1 OR.

⁶ Art. 689 Abs. 2 OR, Art. 689b Abs. 1 nOR.

⁷ Art. 689d Abs. 1 nOR.

⁸ Art. 689d Abs. 2 nOR.

⁹ Art. 8 VegÜV, Art. 689c Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 nOR.

¹⁰ Art. 689d Abs. 2 nOR und Art. 689e nOR.

¹¹ Art. 689b Abs. 2 nOR, Art. 11 VegÜV.

¹² Art. 689b Abs. 3 nOR und 689e Abs. 2 nOR.

¹³ Art. 697 Abs. 1 OR und Art. 697 Abs. 1 nOR.

¹⁴ Art. 697 Abs. 2 nOR.

¹⁵ Art. 697 Abs. 3 nOR.

→ Das neue Aktienrecht wurde vom Parlament am 19. Juni 2020 verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 8. Oktober 2020 unbenutzt abgelaufen. Folgende Bestimmungen sind bereits in Kraft:

- Seit 20. Oktober 2020: Dauer der provisorischen Nachlassstundung maximal 2×4 Monate (Art. 293a Abs. 2 SchKG)
- Seit 1. Januar 2021 (mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren): Vorschrift über die Vertre-

tung der Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung grosser, börsenkotierter Gesellschaften (Art. 734f OR)

- Seit 1. Januar 2021 (mit einer Übergangsfrist von einem Jahr): Vorschriften über die Transparenz bei Rohstoffunternehmen (Art. 964a ff. OR)

Die übrigen Bestimmungen werden voraussichtlich 2022 in Kraft gesetzt.

¹⁶ Art. 697 Abs. 4 nOR.

¹⁷ Art. 697b nOR.

¹⁸ Art. 697 Abs. 3 OR.

¹⁹ Art. 697a Abs. 1 nOR.

²⁰ Art. 697a Abs. 2 und 3 nOR.

²¹ Art. 697b nOR.

²² Art. 699 Abs. 3 OR.

²³ Art. 399 Abs. 3 nOR.

²⁴ Art. 699 Abs. 2 nOR.

²⁵ Art. 699 Abs. 5 nOR.

²⁶ Aktuell für alle Gesellschaften zehn Prozent des Aktienkapitals oder eine Million Nennwert, Art. 699 Abs. 3 OR.

²⁷ Art. 699b Abs. 1 und 2 nOR.

²⁸ Art. 699b Abs. 1 nOR.

²⁹ Art. 699b Abs. 3 nOR.

³⁰ Art. 699b Abs. 4 nOR.

³¹ Art. 699b Abs. 5 nOR.

³² Art. 697a Abs. 1 OR und Art. 697c nOR.

³³ Art. 697a Abs. 2 OR, Art. 697c Abs. 2 nOR.

³⁴ Art. 693 Abs. 3 Ziff. 3 nOR.

³⁵ Art. 697d Abs. 3 nOR.

³⁶ Art. 736 Ziff. 4 OR, Art. 736 Abs. 1 Ziff. 4 nOR.

³⁷ Art. 736 Abs. 1 Ziff. 4 nOR.

³⁸ Art. 701a Abs. 1 nOR.

³⁹ Art. 701a Abs. 2 nOR.

⁴⁰ Art. 701a Abs. 3 nOR.

⁴¹ Art. 701b nOR.

⁴² Die Formulierung von Art. 701b Abs. 1 nOR ist vor dem Hintergrund, dass bei börsenkotierten Gesellschaften die Einsetzung eines Stimmrechtsvertreters mit Wahl durch die Generalversammlung Pflicht ist (Art. 8 VegÜV und Art. 689c nOR), wohl etwas verunglückt. Sie dürfte im Zusammenhang mit Abs. 2 so zu verstehen sein, dass der Verwaltungsrat nicht kotierter Gesellschaften, die statutarisch die Möglichkeit eines ausländischen Tagungsortes vorsehen, entweder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ernennen oder einen einstimmigen Beschluss sämtlicher Aktionäre einholen muss, auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu verzichten.

⁴³ Art. 704 Abs. 1 Ziff. 11 nOR.

⁴⁴ Art. 701c nOR.

⁴⁵ Art. 701e nOR.

⁴⁶ Art. 701f nOR.

⁴⁷ Art. 701d nOR.

⁴⁸ Art. 704 Abs. 1 Ziff. 15 nOR.

⁴⁹ Art. 701e nOR.

⁵⁰ Art. 701f nOR.